

zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, und ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat,

*ingedenk* der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992<sup>250</sup>, 1993/13 vom 26. Februar 1993<sup>251</sup>, 1994/12 vom 25. Februar 1994<sup>252</sup>, 1995/16 vom 24. Februar 1995<sup>253</sup> und 1996/10 vom 11. April 1996<sup>254</sup> sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996<sup>255</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

*in der Erwägung*, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

*in der Erwägung*, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

*unter Begrüßung* der Arbeit, die der Sonderberichterstatter über die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines Schlußberichts<sup>256</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>248</sup> wesentlich

<sup>250</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>251</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>252</sup> Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr. I), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>253</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. I und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>254</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>255</sup> Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>256</sup> E/CN.4/Sub.2/1996/13.

ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß der Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Schlußberichts<sup>256</sup> den Empfehlungen der Menschenrechtskommission nachgekommen ist, indem er besonderes Augenmerk auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und auf die Bedingungen gerichtet hat, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können;

4. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem sowie den notwendigen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Schlußbericht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/98. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>257</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>258</sup> verankerten Zielen und Grundsätzen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>259</sup>, einschließlich

<sup>257</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>258</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>259</sup> A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/54 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996<sup>260</sup> und unter Hinweis auf die Resolution 50/178 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993<sup>261</sup>, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und auf die darauffolgende Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

eingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in Würdigung dessen, daß das Büro des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auch weiterhin in Kambodscha tätig ist,

mit Genugtuung über die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas im Mai 1995 getroffene Vereinbarung über verstärkte Konsultationen zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Regierung Kambodschas,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß aus den vorhandenen Mitteln angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Zentrum in Kambodscha seine Aufgaben besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>262</sup> über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha auch weiterhin wahrnimmt, sowie die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Regierung Kambodschas, die es dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha gestattet,

seinen Betrieb in den kommenden zwei Jahren aufrechtzuerhalten und seine technischen Kooperationsprogramme fortzuführen;

4. *würdigt* die Arbeit, die der ehemalige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Michael Kirby, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Kambodscha geleistet hat, und begrüßt es, daß der Generalsekretär Thomas Hammarberg zum neuen Sonderbeauftragten ernannt hat;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten<sup>263</sup> und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, namentlich diejenigen, die darauf abzielen, die Kinderprostitution und den Kinderhandel zu bekämpfen und die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsstaatlichkeit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Förderung einer wirksamen, funktionierenden Mehrparteiendemokratie zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha weiter zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht sowie die in den Berichten seines Vorgängers abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommen hat, insbesondere was den Aspekt der Menschenrechtserziehung und den so wichtigen Aspekt der Schaffung einer funktionierenden und unparteiischen Justiz betrifft, spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen aus und legt der Regierung nahe, die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern;

9. *stellt fest*, daß für 1997 Kommunalwahlen und für 1998 Wahlen zur Nationalversammlung anstehen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das gute Funktionieren der Mehrparteiendemokratie zu fördern und zu unterstützen, einschließlich des Rechts auf Bildung politischer Parteien, auf Ausübung des passiven Wahlrechts, auf freie Mitwirkung in einer repräsentativen Regierung und auf freie Meinungsäußerung, im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Ziffern 2 und 4 der Anlage 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen<sup>259</sup> dargelegt sind;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs<sup>264</sup> vorgeschlagen hat, die dafür sorgen sollen, daß die anstehenden Gemeinde- und landesweiten Wahlen frei und fair sind, daß die Angehörigen der Streitkräfte während der Wahlkampagne neutral bleiben, daß die Stimmabgabe

<sup>260</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>261</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>262</sup> A/51/453.

<sup>263</sup> E/CN.4/1996/93.

<sup>264</sup> A/51/453/Add.1.

geheim ist und daß lokale und internationale Beobachter zugelassen werden;

11. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, Fälle von gegen kleinere politische Parteien und ihre Anhänger sowie gegen Mitarbeiter und Büros der Medien gerichteter Gewalt und Einschüchterung zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

12. *fordert* die Regierung Kambodschas *außerdem auf*, dafür zu sorgen, daß ohne Ansehen der politischen Zugehörigkeit fairer Zugang zum staatlichen Rundfunk und Fernsehen besteht, und sicherzustellen, daß das kambodschanische Volk insbesondere im Vorfeld der Wahlen Zugang zu vielfältigen Informationen hat;

13. *lobt* die Regierung Kambodschas für ihr konstruktives Konzept der Einbeziehung der kambodschanischen nicht-staatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien und fairen Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Stellungnahmen des Sonderbeauftragten bezüglich des weiterhin andauernden Problems der Straffreiheit, wonach die Gerichte in mehreren Gebieten nicht willens oder nicht in der Lage sind, gegen Angehörige des Militärs, der Polizei oder anderer Sicherheitskräfte wegen schwerer Straftaten Anklage zu erheben, und ermutigt die Regierung Kambodschas, dieses Problem, das das Militär und die Polizei de facto über den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz stellt, dringend und vorrangig anzugehen;

15. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Greuelthaten, die von den Roten Khmer nach wie vor begangen werden, namentlich die Geiselnahme und die Tötung von Geiseln, sowie über die anderen in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

16. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>258</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

18. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, dem Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel ihre vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem

Zusammenhang mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

19. *anerkennt* die Ernsthaftigkeit, mit der die Regierung Kambodschas die Erstellung ihrer Erstberichte an die zuständigen Vertragsorgane angegangen ist, und ermutigt die Regierung, sich auch weiterhin zu bemühen, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und dabei die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

20. *ermutigt* die Regierung Kambodschas, das Zentrum für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren;

21. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen Unterstützung und Hilfe zu gewähren, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen;

22. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

23. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

24. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas in den vom Sonderbeauftragten aufgezeigten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern, Behinderten und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

25. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des unterschiedslosen Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle Antipersonenminen zu verbieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abzugeben hat, die unter sein Mandat fallen;

27. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/99. Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>265</sup>, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

*feststellend*, daß sich am 4. Dezember 1996 die Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, ein Meilenstein und ein bedeutsames Instrument für alle Länder und Völker der Welt, zum zehnten Mal gejährt hat,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993, 49/183 vom 23. Dezember 1994 und 50/184 vom 22. Dezember 1995 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1996/15 vom 11. April 1996<sup>266</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht<sup>267</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze<sup>268</sup>,

*eingedenk* dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

*feststellend*, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

*in Anerkennung* dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

*erneut erklärend*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>269</sup> und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

*daran erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

*sowie daran erinnernd*, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

*feststellend*, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, das am 13. September 1994 von der Konferenz verabschiedet wurde<sup>270</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden<sup>271</sup>, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>272</sup>, sowie die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über menschliches Siedlungswesen (Habitat II) für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte maßgeblich sind,

<sup>265</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>266</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>267</sup> E/CN.4/1990/9/Rev.1.

<sup>268</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage 1.

<sup>269</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>270</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>271</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>272</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.